ALTHAUS DRABECK SIEGEL
Steuerberater
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2021

Legasthenie-Zentrum Kreuzberg gGmbH
Hasenheide 54

10967 Berlin

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	3
Anlagenspiegel	4

Bilanzbericht

Anhang	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Angaben zur Bilanzierung und Bewertung	7
Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbH-Gesetz	9

Erläuterungen zu den einzelnen Abschlusspositionen:

A k t i v a	10
P a s s i v a	12
G e w i n n - und V e r l u s t r e c h n u n g	13
Abschlussvermerk	17

Legasthenie-Zentrum Kreuzberg gGmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2021 Blatt 1

AKTIVA

	Euro	Euro
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		20.331,00
II. Finanzanlagen		
1. sonstige Ausleihungen		0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	202.972,00	
2. sonstige Vermögensgegenstände	19.966,85	222.938,85
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		89.932,29
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.641,62
		334.843,76

PASSIVA

	Euro	Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	12.500,00-	
eingefordertes Kapital		12.500,00
II. Gewinnrücklagen		
1. andere Gewinnrücklagen		156.652,37
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		120.194,85
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.463,46	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 34.463,46		
2. sonstige Verbindlichkeiten	10.466,40	44.929,86
- davon aus Steuern Euro 10.466,40		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 10.466,40		
D. Rechnungsabgrenzungsposten		566,68
		334.843,76

	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse		1.711.990,79
2. sonstige betriebliche Erträge		215.000,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		18.527,55
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.090.589,03	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	237.238,03	1.327.827,06
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		12.059,75
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		407.125,45
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.000,00
8. Ergebnis nach Steuern		160.450,98
9. Jahresüberschuss		160.450,98
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		3.798,61
11. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in satzungsmäßige Rücklagen		156.652,37
12. Bilanzgewinn		0,00

Legasthenie-Zentrum Kreuzberg gGmbH

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021

	Buchwert 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	32.390,75	0,00	0,00	12.059,75	0,00	20.331,00
Summe Sachanlagen	0,00	32.390,75	0,00	0,00	12.059,75	0,00	20.331,00
II. Finanzanlagen							
1. sonstige Ausleihungen	50.000,00-	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	50.000,00-	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	50.000,00-	82.390,75	0,00	0,00	12.059,75	0,00	20.331,00

A N H A N G

zum

31. Dezember 2021

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Legasthenie-Zentrum Kreuzberg gGmbH
Rechtsform:	gGmbH
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Hasenheide 54 10967 Berlin
Gründung am:	28.August 2020
Eintragung ins Handelsregister:	HRB 223253
Gegenstand des Unternehmens:	Die Förderung der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Berufsausbildung.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	Euro 25.000,00
Geschäftsführung:	Herr Uwe Spindler Frankenstraße 7 10781 Berflin

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss der Legasthenie-Zentrum Kreuzberg gGmbH wurde auf den Grundlagen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB. Die Vermögens- und Schuldposten sowie die Aufwendungen und Erträge sind den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zutreffend zugeordnet. Die größenabhängigen Erleichterungsvorschriften der §§ 266 Abs. 1, 274a, 276 und 288 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246 bis 251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatzvorschriften für Kapitalgesellschaften nach den §§ 268, 274a und 276 bis 278 erstellt. Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten entspricht den Vorschriften der §§ 252 bis 256 bzw. der §§ 279 bis 283 HGB.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firma:	Legasthenie-Zentrum Kreuzberg gGmbH
Firmensitz:	Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Charlottenburg
Registernummer:	HRB 223253

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Liquide Mittel und Forderungen sind mit dem Nennwert bewertet. Bei zweifelhaften Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die Rückstellungen beinhalten ausschließlich Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel, der Bestandteil des Anhangs ist, dargestellt.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt Euro 0,00.

Sonstige Angaben

Im Berichtsjahr wurden die Geschäfte der Gesellschaft von Herrn Uwe Spindler geführt.

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 48.

Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbH-Gesetz

Gegenüber dem Gesellschafter Legasthenie-und Familienzentrum e.V.
besteht eine Forderung in Höhe von € 4.671,42.

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung **20.331,00 Euro**

	2021 Euro
Büroeinrichtung	19.512,00
Ausstattung Therapieräume	819,00
	20.331,00

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **202.972,00 Euro**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Saldenliste nachgewiesen.

2. sonstige Vermögensgegenstände **19.966,85 Euro**

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 Euro
Verrechnungskonto e.V.	4.671,42
Kautionen	15.295,43
	19.966,85

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks — 89.932,29 Euro

	2021 Euro
Kasse	21,41
BfS 1737200 Girokonto	74.699,40
BfS 315 48 56 00002 Kaution Alt-Rudow 15	5.970,47
BfS 315 48 56 00003 Kaution Liebigstr. E	5.790,64
BfS 315 48 56 00004 Kaution Liebigstr. E	3.450,37
	89.932,29

C. Rechnungsabgrenzungsposten — 1.641,62 Euro

Hierbei handelt es sich um Kosten des Folgejahres.

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

P A S S I V A

II. Gewinnrücklagen

1. andere Gewinnrücklagen **156.652,37 Euro**

Hierbei handelt es sich um freie Rücklagen nach § 62 (1) Nr. 1 AO und eine Betreibsmittelrücklagen nach § 62 (1) Nr. 3 AO.

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen **120.194,85 Euro**

	2021 Euro
Rückstellungen für Personalkosten	112.194,85
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	8.000,00
	120.194,85

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **34.463,46 Euro**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Saldenliste nachgewiesen.

2. sonstige Verbindlichkeiten **10.466,40 Euro**

Hierbei handelt es sich um die Lohnsteuer Dezember 2021.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse **1.711.990,79 Euro**

	2021 Euro
Raumnutzung Therapeuten	1.098,13
Erlöse KJP BA Friedrichshain-Kreuzberg	148.408,81
Erlöse KJP BA Neukölln	53.521,77
Erlöse KJP BA Tempelhof-Schöneberg	75.060,59
Erlöse KJP BA Treptow-Köpenick	13.693,88
Erlöse KJP BA Lichtenberg	1.306,25
Erlöse KJP BA Mitte	6.939,92
Erlöse KJP BA Steglitz-Zehlendorf	6.410,97
Erlöse LT BA Friedrichshain-Kreuzberg	519.778,74
Erlöse LT BA Neukölln	534.363,57
Erlöse LT BA Mitte	16.054,86
Erlöse LT BA Tempelhof-Schöneberg	16.955,84
Erlöse LT BA Lichtenberg-Hohenschönhause	23.788,83
Erlöse LT BA Treptow-Köpenick	108.797,27
Erlöse LT BA Charlottenburg-Wilmersdorf	5.950,32
Erlöse LT Selbstzahlertherapien	12.649,30
Erlöse LT BA Marzahn-Hellersdorf	4.512,29
Erlöse PT BA Friedrichshain-Kreuzberg	77.028,41
Erlöse PT BA Neukölln	24.152,65
Erlöse PT BA Tempelhof-Schöneberg	15.809,62
Erlöse PT BA Mitte	3.350,86
Erlöse PT BA Treptow-Köpenick	14.908,08
Erlöse Selbstzahler / Diagnostik	3.565,80
Erlöse PT Selbstzahlertherapien	502,00
Erlöse PT BA Spandau	1.742,55
Erlöse KJP BA Spandau	8.474,00
Erlöse Schulprojekte	11.046,24
Erlöse Supervisionstreffen	2.119,24
	1.711.990,79

2. sonstige betriebliche Erträge **215.000,00 Euro**

Hierbei handelt es sich um Spenden.

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren **18.527,55 Euro**

	2021 Euro
Honorare SV Psychotherapie	8.109,67
Honorare SV Lerntherapie	7.119,08
Honorare SV PiA	1.817,00
Honorare SV (Leitung)	261,80
Honorare Schulprojekte	1.000,00
Honorare SV Dyskalkulie	120,00
Honorare sonst. Tätigkeiten	100,00
	18.527,55

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter **1.090.589,03 Euro**

	2021 Euro
Gehälter Verwaltung	64.411,00
Gehälter PT	426.284,43
Gehälter LT	521.741,66
Gehälter Systemadmin	127,13
Gehälter Reinigung	5.400,00
Gehälter GF	69.577,68
AG Anteil SV / Erstattungen	-128,26
AG Anteil SV Systemadmin	28,24
Direktversicherung	3.534,72
Zuschüsse Agentur für Arbeit (Haben)	-1.672,70
Pauschale Lohnsteuer	1.285,13
	1.090.589,03

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung **237.238,03 Euro**

	2021 Euro
AG Anteil SV Verwaltung	13.594,99
AG Anteil SV PT	96.027,36
AG Anteil SV LT	120.900,53
AG Anteil SV GF	15.353,39
Erstattung Ausgleichskasse (U1) Krankhei	-18.241,38
AG Anteil SV Reinigung	1.191,60
Beiträge BGW	8.096,56
Freiwillige soziale Aufwendungen, lohnst	314,98
	237.238,03

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen **12.059,75 Euro**

	2021 Euro
Abschreibungen auf Sachanlagen	3.122,00
Sofortabschreibung GWG	8.937,75
	12.059,75

6. sonstige betriebliche Aufwendungen **407.125,45 Euro**

	2021 Euro
Miete Liebigstrasse 24	37.920,00
Miete Alt-Tempelhof	13.880,35
Miete Alt-Rudow 15	25.253,87
Miete Hasenheide 54/EG	14.915,24
Miete Hasenheide 54	83.319,10
Miete Lipschitzallee	17.877,07
Miete HH Keller	690,00
Miete Annennallee 8	15.236,00
Gas, Strom, Wasser Liebigstr.	708,34
Gas, Strom, Wasser Lipschitzallee	418,58
Gas, Strom, Wasser AR	638,81
Gas, Strom, Wasser Alt-Tempelhof	478,80
Gas, Strom, Wasser HH EG	266,07
Übertrag	211.602,23

	2021 Euro
Übertrag	211.602,23
Gas, Strom, Wasser HH 4.OG	1.789,61
Gas, Strom, Wasser Annenallee	319,79
Reinigungsmittel	1.323,06
Reinigungskosten	14.455,07
Instandhaltung/Renovierung	1.344,70
Versicherungen	4.955,07
Beitrag Mieterverein e. V.	72,00
Beitrag DV LZ Berlin e. V.	25.620,00
Beiträge/Gebühren	165,88
FA / Abzugsfähige Verspätungszuschläge	99,50
Sonstige Kfz-Kosten	135,00
Werbekosten	3.354,94
Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	352,00
Repräsentationskosten	1.201,34
Eingeschr. abziehb.BA, abz. Anteil	2.116,70
Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	2.861,78
Wartungskosten für Hard- und Software	649,26
Mietleasing bewegl. WG techn. Anlagen	2.151,00
Therapie- u. Spielbedarf	3.590,30
Fortbildungskosten	5.188,00
Diagnostik- u. Lernmaterial	1.617,28
Coronabedingte Sonderausgaben	4.602,97
Porto	2.587,18
Telefon Annenallee	958,93
Telefon Fachliche Leitung	304,50
Telefon Kreuzberg	1.741,25
Telefon Lipschitzallee	1.350,59
Telefon Tempelhof	546,12
Telefon Liebigstr.	899,18
Telefon Alt-Rudow	773,27
Rundfunkgebühren GEZ	357,05
Bürobedarf	9.457,81
Kopierarbeiten Tempelhof	905,35
Kopierarbeiten Faktor X	2.165,99
Kopierarbeiten BBS	314,16
EDV-Bedarf	2.293,81
Fachliteratur	17,95
Lesezirkel, Zeitungen	480,00
Rechts- und Beratungskosten	12.530,85
Domain-Kosten	4.541,04
externe IT-Administratoren	51.344,28
Lohnbuchhaltungskosten	22.133,17
Nebenkosten des Geldverkehrs	894,23
Betriebsbedarf	495,65
Kurier- u. Transportkosten	465,61
	407.125,45

Vorstehender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher der

Legasthenie-Zentrum Kreuzberg gGmbH

sowie unter Mitwirkung bei der Anfertigung des Inventars unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Berlin, den 2. März 2023

Althaus Drabeck Siegel
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten sowie Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand Januar 2022

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
(2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
(3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
(4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
(5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
(4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
(5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
(6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.

§ 3 Mitwirkung Dritter

(1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
(2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
(3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.
(4) Der Steuerberater ist berechtigt, falls zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Datenschutzbeauftragte noch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs.2 unterliegt, hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
(2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
(3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
(4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. l fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt. Die Haftung auf Vorsatz bleibt unberührt.
(5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz
(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz--Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen.
e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung
(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung per Textform auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Beendigung des Vertrags
(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, nach Ausgleich aller offenen Rechnungen herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags
Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 12 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort
(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 13 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen
(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.